

# Amt Schönberger Land

<b>Beschlussvorlage</b> Stadt Schönberg	<b>Vorlage-Nr:</b>	<b>VO/4/0545/2017 - Fachbereich IV</b>		
	<b>Status:</b>	<b>öffentlich</b>		
	<b>Sachbearbeiter:</b>	<b>G.Kortas-Holzerland</b>		
	<b>Datum:</b>	<b>28.09.2017</b>		
	<b>Telefon:</b>	<b>038828-330-157</b>		
	<b>E-Mail:</b>	<b>g.kortas-holzerland@schoenberger-land.de</b>		
<b>Stadterneuerung Schönberg - abschließender Bescheid Sanierungsmaßnahme Rathaus, Am Markt Schönberg hier-überplanmäßige Ausgabe</b>				
<b>Beratungsfolge</b>		<b>Abstimmung:</b>		
10.10.2017	Hauptausschuss	Ja	Nein	Enth.
17.10.2017	Stadtvertretung Schönberg			

## **Sachverhalt:**

Die Stadt Schönberg hat in den 90-iger Jahren das Haus am Markt 15 im Rahmen der Städtebauförderung saniert. Zur Maßnahme Rathaus Am Markt 15 gehören das Hauptgebäude mit Seitenflügel und ein Hinterhaus.

Die Maßnahme und Mittelverwendung wurden im Rahmen des Verwendungsnachweises durch das LFI Schwerin geprüft.

Das Ergebnis der abschließenden Prüfung durch Bescheid des LFI Schwerin liegt mit Schreiben vom 21.03.2017 vor. Die Inhalte zur Erhöhung der zu zahlenden Mittel sind ausführlich im Bescheid erläutert und begründet.

Mit Schreiben vom 21.04.2017 wurde vorsorglich Widerspruch zum abschließenden Bescheid des LFI fristwährend eingereicht.

Nach Prüfung des Sachverhalts konnten zum eingelegten Widerspruch keine zusätzlichen Begründungen ermittelt werden, die zugunsten der Stadt die auf das Treuhandkonto zu erstattenden Eigenmittel reduzieren würden.

Im Haushalt der Stadt Schönberg sind 174.000 € zur Zahlung des Eigenanteils laut seinerzeitigem Verwendungsnachweis eingestellt. Gemäß jetzigem Feststellungsbescheid des LFI sind somit 91.600 € mehr zu zahlen und als überplanmäßige Ausgabe in den Haushalt einzustellen.

## **Beschlussvorschlag:**

Die Stadt Schönberg beschließt die überplanmäßige Ausgabe in Höhe von 91.600 € in den Haushalt einzustellen und damit gemäß abschließenden Bescheid des LFI Schwerin vom 21.03.2017 zum Verwendungsnachweis des ehemaligen Rathauses Am Markt 15 die bereitzustellenden Eigenmittel in Höhe von insgesamt 265.328,42 € auf das städtebauliche Treuhandkonto der Sanierungsmaßnahme Schönberg „Ortskern“ einzuzahlen.

## **Finanzielle Auswirkungen:**

Ausgaben unter 51103-2393 – 265.328,42 €

Deckung über Mehreinnahmen unter Produkt 61100-4013 Gewerbesteuer

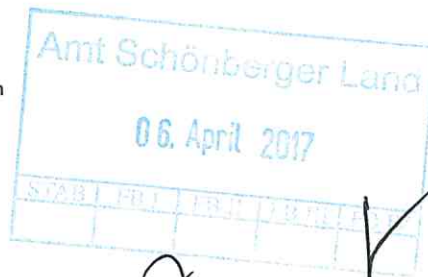
## **Anlage:**

Abschließender Bescheid LFI vom 21.03.2017



LGE Mecklenburg-Vorpommern GmbH  
Bertha-von-Suttner-Straße 5 • 19061 Schwerin

Amt Schönberger Land  
für die Stadt Schönberg  
Am Markt 15  
23923 Schönberg



Im Unternehmensverbund mit  
Landgesellschaft Mecklenburg-Vorpommern mbH

Treuhänderische Sanierungsträgerin  
der Stadt Schönberg/Mecklenburg

Bearbeiterin  
Petra Brandt  
Tel.: 0385/3031-781  
[Petra.Brandt@lge-mv.de](mailto:Petra.Brandt@lge-mv.de)  
AZ: 1525.101  
Schwerin, 04.04.2017

### Stadterneuerung in Schönberg/Mecklenburg Abschließender Bescheid Rathaus, Am Markt 15

Sehr geehrte Damen und Herren,

die o. g. Maßnahme wurde jetzt abschließend vom Landesförderinstitut Mecklenburg-Vorpommern beschieden.

Die Bescheide für die Sicherungs- und die Sanierungsmaßnahme sowie ein Schreiben an die Stadt Schönberg vom 19.06.2012 sind beigelegt.

Insgesamt ergibt sich durch die entstandenen Mehrkosten ein Betrag in Höhe von 265.328,42 EUR, der dem Treuhandkonto durch die Stadt zu erstatten ist.

Laut beigelegtem Schreiben vom 19.06.2015 wurde nach damaligem Erkenntnisstand eine Kostentrennung vorgenommen und zwei Verwendungsnachweise erstellt.

Um den Eigenanteil der Stadt zu reduzieren, wurden die Ausgaben, die 1997 und 1998 für das Dach aufgewendet wurden, der Sicherungsmaßnahme zugeschlagen. Der Vorteil ist, dass bei einer Sicherungsmaßnahme 100 Prozent aus Städtebauförderungsmitteln finanziert werden können und kein Eigenanteil notwendig ist.

Dieser Vorgehensweise ist das LFI nicht gefolgt. Es wurden nur die Kosten in Höhe von 18.003,86 EUR aus den Jahren 1995 und 1996 als Sicherungsmaßnahme anerkannt. Im Juni 2016 haben wir dem LFI gegenüber umfassend begründet, warum wir der Meinung sind, dass diese Maßnahmen zur Sicherung des o. g. Gebäudes gehören.

Dieser Argumentation ist das LFI auch nicht gefolgt und hat am 01.09.2016 den abschließenden Bescheid über 18.003,86 EUR erlassen. Gegen diesen haben wir fristgerecht Widerspruch eingelegt, um ihn offen zu halten, bis der Bescheid über die Sanierungsmaßnahme ergangen ist.

Der Grund hierfür war, dass wir die Kosten, die in der Sicherungsmaßnahme nicht anerkannt wurden, der Sanierungsmaßnahme zuschlagen sollten.

Dann wurde seitens des LFI der Verwendungsnachweis (VWN) für die Sanierung geprüft.

Die Kosten aus 1997 und 1998 wurden hier zwar anerkannt, aber die Stadt muss 25 Prozent Eigenanteil tragen.

2  
Mit einer Email vom 01.11.2017 informierte uns das LFI über die Berechnung der Städtebauförderungsmittel für die Rathaussanierung.

Von den Gesamtkosten wurden die nicht förderfähigen Kosten abgezogen und dann die zusätzlichen Mittel aus dem Sonderprogramm Denkmalpflege und ABM-Mittel abgesetzt. Von den verbliebenen 1.402.438,03 EUR wurde der 25 prozentige Eigenanteil berechnet.

Dieser Berechnung haben wir ebenfalls widersprochen und haben mit Schreiben vom 23.01.2017 mitgeteilt, dass für diese Maßnahme nachweislich keine FAG-Mittel zur Reduzierung der Eigenmittel zur Verfügung gestellt werden konnten. Um die Maßnahme trotzdem durchführen zu können, wurde versucht, weitere Fördermittel einzuwerben.

Diese sollten jedoch für die Reduzierung des städtischen Eigenanteils verwandt werden.

Laut Anlage zum abschließenden Bescheid vom 21.03.2017 ist das nicht möglich.

Wir sehen keine Möglichkeit mehr, die Sichtweise des LFI zu beeinflussen.

Demzufolge müssten Sie, vier Wochen nach Bestandskraft, also bis zum 27.05.2017 den geforderten Betrag in Höhe von 265.328,42 EUR dem Treuhandkonto erstatten oder mit einer entsprechenden Begründung eine Fristverlängerung beim LFI beantragen.

Weiterhin besteht die Möglichkeit, bis zum 27.04.2017 Widerspruch einzulegen.

Bitte teilen Sie uns Ihre Entscheidung über die weitere Vorgehensweise mit.

Bei Fragen stehen wir gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen  
LGE Mecklenburg-Vorpommern mbH

Maß - Winkel i.A. Brandt



Landgesellschaft Mecklenburg-Vorpommern nach Neubrandenburg	
Post- stempel	27. März 2017
Vermerke:	
n	

**LANDES  
FÖRDER  
INSTITUT**  
Mecklenburg-Vorpommern

LGE Mecklenburg-Vorpommern GmbH  
bei der Landgesellschaft Mecklenburg-  
Vorpommern GmbH  
Reitbahnweg 8  
17034 Neubrandenburg

Abteilung Zuschuss Infrastruktur  
Ihre Nachricht  
Ihr Zeichen  
Unser Zeichen  
(Bitte angeben)  
Ansprechpartner  
Tel  
Fax  
Mail  
Datum

Frau Zafke  
Kerstin Scheffler-Timpert  
0385 6363-1379  
0385 6363-1391  
kerstin.scheffler.timpert@lfi-mv.de  
21.03.2017

**Zustimmung für den Einsatz von Städtebaufördermitteln nach F 4.3 StBauFR M-V  
- Städtebauförderungsrichtlinien vom 23.09.1997 (AmtsBl. M-V S. 1017) (StBauFR 1997) -  
Gesamtmaßnahme: Schönberg „Ortskern“  
Einzelmaßnahme: Rathaus, Am Markt 15  
Eigentümer: Stadt Schönberg  
Ihr Einzelverwendungsnachweis vom 06.11.2006, zuletzt ergänzt am 23.01.2017**

Sehr geehrte Damen und Herren,

nach Prüfung Ihres o. g. Einzelverwendungsnachweises stimmen wir auf der Grundlage der o. g. Richtlinien in Ausübung pflichtgemäßen Ermessens abschließend dem Einsatz von Städtebaufördermitteln in Höhe von

**EUR 945.616,84**

(in Worten: neunhundertfünfundvierzigtausendsechshundertsechzehn 84/100 EUR)

zu.

Auf die Bewilligungsbescheide zur Finanzierung der Gesamtmaßnahme und die darin vorgegebenen Fälligkeitsdaten wird verwiesen. Wir weisen darauf hin, dass diese Zustimmung keinen Einfluss auf die Höhe der für die Gesamtmaßnahme bewilligten bzw. zu bewilligenden Fördermittel hat. Sie ist daher nur insoweit verbindlich, als für die Finanzierung dieser Einzelmaßnahme bewilligte Mittel zur Verfügung stehen. Diese Zustimmung zum Einsatz von Städtebaufördermitteln wird unwirksam, wenn und soweit für die Durchführung dieser Einzelmaßnahme ausgeschlossene Programmmittel eingesetzt werden bzw. wurden.

Die für die abschließende Anerkennung der oben festgestellten Städtebaufördermittel notwendigen zuwendungsfähigen Ausgaben wurden vollständig nachgewiesen.

Der Prüfvermerk entsprechend Nr. 8 ZBau § 44 LHO vom 11.12.2012 sowie die Zustimmung des Ministeriums für Bau, Landesentwicklung und Umwelt M-V gemäß F 4.3 vom 17.06.1998 sind Bestandteile dieses Bescheides.

ANSCHRIFT | Werkstraße 213 19061 Schwerin | Postfach 160255 19061 Schwerin  
TEL | FAX | 0385 6363-0 | 0385 6363-1212  
WEB | MAIL | www.lfi-mv.de | info@lfi-mv.de  
NORD LB | Das LFI ist ein Geschäftsbereich der Norddeutschen Landesbank Girozentrale, Anstalt öffentlichen Rechts mit Sitz in Hannover, Braunschweig, Magdeburg  
HR | AG Hannover HRA 26247 | AG Braunschweig HRA 10261 | AG Stendal HRA 22150  
UST-IDNR | DE 115646025

**Der Einsatz von Städtebaufördermitteln in Höhe von 1.210.955,26 EUR wurde angezeigt. Somit kann der Einsatz von Städtebaufördermitteln in Höhe von 265.328,42 EUR förderrechtlich nicht anerkannt werden.**

**Dieser Betrag ist innerhalb eines Monats nach Bestandskraft dieses Bescheides von der Gemeinde dem städtebaulichen Sondervermögen zu erstatten.  
Die Erstattung ist dem LFI unverzüglich anzuzeigen.**

Soweit die Gemeinde auf Grund ihrer Haushaltssituation nicht in der Lage ist, dieser unverzüglichen Erstattungspflicht nachzukommen, bitten wir Sie, uns eine entsprechende, begründete Erklärung zu übersenden. Wir werden dann die Umstände dieses Einzelfalles prüfen und darüber entscheiden, ob einer Fristverlängerung innerhalb eines Monats nach Bekanntmachung der nächsten Haushaltssatzung der Gemeinde zugestimmt werden kann.

Der Erstattungsbetrag ist eine dem städtebaulichen Sondervermögen vorenthaltene Einnahme, die vor den Bundes- und/oder Landesmitteln für förderfähige Maßnahmen eingesetzt werden muss.

Da innerhalb des durch die Einnahme abgedeckten Rahmens kein Finanzierungsbedarf besteht, ist der Abruf der Bundes- und Landesmittel insoweit förderzweckwidrig.

Wir behalten uns vor, gemäß den in den Zuwendungsbescheiden für die Gesamtmaßnahme enthaltenen zuwendungs- und haushaltsrechtlichen Vorgaben einen Vorteilsausgleich von 5 Prozentpunkten jährlich über dem jeweiligen von der Deutschen Bundesbank bekannt gegebenen Basiszinssatz gemäß § 247 i. V. m. § 288 Abs. 1 BGB zugunsten des städtebaulichen Sondervermögens zu verlangen, sofern die vorgenannte Frist zur Erstattung nicht eingehalten wird.

Unter Berücksichtigung des gemeindlichen Anteils an den eingesetzten Städtebaufördermitteln und aus Gründen der Vereinfachung des Verfahrens wird durchgängig ein Vorteilsausgleich von 4 % jährlich für den Zeitraum der Vorenthaltung der Einnahme ab Bestandskraft dieses Bescheides verlangt, was für die Gemeinde die meistbegünstigende Berechnungsmethode darstellt.

#### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Landesförderinstitut Mecklenburg-Vorpommern, Geschäftsbereich der Norddeutschen Landesbank Girozentrale, Werkstraße 213, 19061 Schwerin, erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen

  
Markus Katillus

  
Christina Hann

Anlage



Einzelmaßnahme: Rathaus, Am Markt 15 in Schönberg

## ANLAGE zum Bescheid über die Prüfung des EVN

Für die o. g. Einzelmaßnahme wurden dem LFI mit Schreiben der EGS vom 30.04.2012 zwei Einzelverwendungsnachweise (EVN) vorgelegt. Ein EVN für bestandssichernde Maßnahmen nach E 7 damals geltender StBauFR und ein EVN nach F 4.3 StBauFR.

Mit dem EVN nach E 7 StBauFR wurden Leistungen/Ausgaben in zwei Zeiträumen abgerechnet.

**1. Zeitraum Ende 1995 bis Anfang 1996**

(zuwendungsfähige Ausgaben: 18.003,86 EUR, einzusetzende StBauFM 18.003,86 EUR)

**2. Zeitraum Ende 1997 bis Ende 1998**

(zuwendungsfähige Ausgaben 203.036,43 EUR, einzusetzende StBauFM 203.036,43 EUR)

Mit Bescheid vom 01.09.2016 stimmte das LFI dem Einsatz von StBauFM gemäß E 7 StBauFR für den 1. Zeitraum zu.

Die im 2. Zeitraum entstandenen Ausgaben wurden nicht als Ausgaben für Maßnahmen nach E 7 StBauFR anerkannt, da es sich nicht um provisorische bestandssichernde Maßnahmen handelte, sondern um werthaltige Leistungen, die einen zeitlichen Zusammenhang (Beauftragung als auch Ausführung) zur Mod./Inst. hatten und damit den Baubeginn für die Mod./Inst. darstellten.

Das LFI teilte dem Antragsteller im Rahmen des Prüfverfahrens mehrmals mit, dass diese Leistungen/Ausgaben jedoch im EVN gemäß F 4.3 StBauFR berücksichtigt werden können.

Zudem wurde beantragt, dass die vom Landesamt für Denkmalpflege für dieses Vorhaben gewährte Zuwendung (200.000,00 DEM) bei der Finanzierung der Maßnahme nach F 4.3 als zusätzlicher Eigenanteil der Gemeinde gewertet wird. Das LFI teilte dem Antragsteller während des Prüfverfahrens mit, dass gemäß den förderrechtlichen Grundsätzen Mittel Dritter nicht als Ersatz für zusätzliches Eigenkapital gewertet werden können.

Der Antragsteller ging bezüglich des Bescheides des LFI vom 01.09.2016 (E 7 StBauFR) am 28.09.2016 in Widerspruch. Der Widerspruch wurde bisher nicht begründet. Auch in Bezug auf den Einsatz Mittel Dritter konnte das LFI kein Einvernehmen mit dem Antragsteller herstellen.

Das LFI stimmte sich daher mit dem Ministerium für Energie-, Infrastruktur und Landesentwicklung M-V ab. Das Ministerium schloss sich der Meinung des LFI an:

1. Die zum Zeitpunkt der Instandsetzung als Sicherung deklarierten Ausgaben sind der Modernisierung/Instandsetzung zuzuordnen
2. Andere Finanzierungen, in diesem Fall Landesamt für Denkmalpflege und ABM, können nicht als Ersatz für den zusätzlich zu erbringenden Eigenanteil anerkannt werden

## Damit ergibt sich nach Prüfung folgende **Kosten- und Finanzierungsaufstellung**

abgerechnete Gesamtausgaben	2.749.178,50 DEM
<b>abzgl.</b> nicht zuwendungsfähige Ausgaben gemäß Schreiben der EGS vom 30.04.2012	403.352,87 DEM
027 Tischlerarbeiten	17.898,80 DEM
030 Sonnenschutzanlage	16.591,65 DEM
031 Bauschlosserarbeiten	31.378,00 DEM
371 Allgemeine Einbauten	22.956,06 DEM
410 Sanitär	10.191,77 DEM
430 Lüftung	19.654,98 DEM
440 Elektro	100.114,31 DEM
520 Befestigte Flächen	9.280,00 DEM
Zw.summe Baukosten	<u>228.065,57 DEM</u>
KG 730 Architekten- und Ingenieurhonorare	<u>175.287,30 DEM</u>
Gesamt	<u>403.352,87 DEM</u>
entspricht Kostengliederung und Rechnungsaufstellung (zahlenmäßiger Nachweis) der EGS Stand 19.03.2012 und	2.345.825,63 DEM
<b>zzgl.</b> Ausgaben für Maßnahmen die ursprünglich von der EGS als Sicherungsmaßnahmen abgerechnet wurden und förderrechtlich nicht als solche anerkannt werden konnten (s. Bescheid des LFI vom 01.09.2016 zum EVN der EGS über Maßnahmen zur Bestandssicherung von Gebäuden vom 22.03.2012 zuletzt geändert am 17.06.2016)	397.104,74 DEM
zuwendungsfähige Gesamtausgaben	<u>2.742.930,37 DEM</u>
<b>abzgl.</b> Förderung/Finanzierung Dritter	
- Landesamt für Denkmalpflege	200.000,00 DEM
- ABM	<u>76.976,00 DEM</u>
verbleibende zuwendungsfähige Ausgaben	<u>2.465.954,37 DEM</u>
davon:	
25% zus. EAT	616.488,59 DEM
<b>75% StBauFM</b>	<u>1.849.465,78 DEM</u>
	<b>945.616,84 EUR</b>

Gemäß Stand ZWA 31.12.2015 stellt sich der Zahlungsstand auf dem Treuhandvermögen wie folgt dar:

Vorbereitung	1.459,64 EUR
Sicherung	18.003,86 EUR
F 4.3	<u>1.604.496,44 EUR</u>
Gesamt	<u>1.623.959,94 EUR</u> Ausgaben
<b>abzgl.</b>	<u>393.551,18 EUR</u> vom SaTr gebuchte Einnahmen
	<u>1.230.408,76 EUR</u>
<b>abzgl.</b>	18.003,86 EUR gebucht und gegenüber dem LFI mit EVN abgerechnet und vom LFI als Sicherung bestätigt
<b>abzgl.</b>	<u>1.459,64 EUR</u> gebucht auf Vorbereitung
verbleiben	<u>1.210.945,26 EUR</u>
<b>abzgl.</b>	<u>945.616,84 EUR</u> einzusetzende StBauFM nach Prüfung LFI
	<u>265.328,42 EUR</u> Erstattung StBauFM

  
Kerstin Scheffler-Timpert/ LFI M-V

Schwerin den 21.03.2017



07. Sep. 2016

LGE Mecklenburg-Vorpommern GmbH  
Reitbahnweg 8  
17034 Neubrandenburg

Landgesellschaft Mecklenburg-Vorpommern mbH Neubrandenburg		Abteilung Zuschuss Infrastruktur
Post- eingang	05. Sep. 2016	IHRE NACHRICHT IHR ZEICHEN UNSER ZEICHEN (BITTE ANGEBEN)
Anmerkung:		ANSPRECHPARTNER
TEL:	FAX:	MAIL:
Datum		01.09.2016

Frau Zafke

Gabriele Schultz  
0385 6363-1386  
0385 6363-1391  
gabriele.schultz@lfi-mv.de

**Zustimmung für den Einsatz von Städtebaufördermitteln nach E 7 StBauFR M-V  
- Städtebauförderungsrichtlinien vom 26.04.1991 (StBauFR 1991) -  
Gesamtmaßnahme: Schönberg „Ortskern“  
Einzelmaßnahme: Rathaus Am Markt 15  
Eigentümer: Stadt Schönberg  
Ihr Einzelverwendungsnachweis vom 22.03.2012, zuletzt ergänzt am 17.06.2016**

Sehr geehrte Damen und Herren,

nach Prüfung Ihres o. g. Einzelverwendungsnachweises stimmen wir auf der Grundlage der o. g. StBauFR M-V in Ausübung pflichtgemäßen Ermessens abschließend dem Einsatz von Städtebaufördermitteln in Höhe von

**EUR 18.003,86**

(in Worten: achtzehntausenddreiechzig/100 EUR)

zu.

Davon entfallen antragsgemäß

EUR 18.003,86 auf einen Zuschuss  
EUR 0,00 auf ein Darlehen.

Auf die Bewilligungsbescheide zur Finanzierung der Gesamtmaßnahme und die darin vorgegebenen Fälligkeitsdaten wird verwiesen. Wir weisen darauf hin, dass diese Zustimmung keinen Einfluss auf die Höhe der für die Gesamtmaßnahme bewilligten bzw. zu bewilligenden Fördermittel hat. Sie ist daher nur insoweit verbindlich, als für die Finanzierung dieser Einzelmaßnahme bewilligte Mittel zur Verfügung stehen. Diese Zustimmung zum Einsatz von Städtebaufördermitteln wird unwirksam, wenn und soweit für die Durchführung dieser Einzelmaßnahme ausgeschlossene Programmmittel eingesetzt werden bzw. wurden.

Die für die abschließende Anerkennung der oben festgestellten Städtebaufördermittel notwendigen zuwendungsfähigen Ausgaben wurden vollständig nachgewiesen. Der beigefügte Prüfvermerk vom 01.09.2016 ist Bestandteil dieses Bescheides.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei dem Landesförderinstitut Mecklenburg-Vorpommern, Geschäftsbereich der Norddeutschen Landesbank Girozentrale, Werkstraße 213, 19061 Schwerin, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Mit freundlichen Grüßen

  
Gabriele Schultz

  
Kerstin Scheffler-Timpert

Anlage: Prüfvermerk



Städtebauförderung Einzelmaßnahmen  
 0968/1386

**Prüfvermerk zum Bescheid vom 01.09.2016**
**Zustimmung für den Einsatz von Städtebaufördermitteln nach E 7 StBauFR M-V  
 - Städtebauförderungsrichtlinien vom 26.04.1991 (StBauFR 1991) -**
**Gesamtmaßnahme: Schönberg „Ortskern“**
**Einzelmaßnahme: Rathaus Am Markt 15**
**Eigentümer: Stadt Schönberg**
**Ihr Einzelverwendungsnachweis vom 22.03.2012, zuletzt ergänzt am 17.06.2016**

Der vorliegende Einzelverwendungsnachweis (EVN) beinhaltet zwei Abrechnungen die zeitlich voneinander getrennt ausgeführt wurden. Für den einen Abrechnungszeitraum (12.95 – 02.96) liegt eine ministerielle Zustimmung vom 08.12.1995 für den Einsatz von Städtebaufördermitteln als Sicherungsmaßnahme vor und für den anderen Abrechnungszeitraum (11.1997 – 12.1998) liegt keine ministerielle Zustimmung vor. Gemäß E 2 StBauFR ist die ministerielle Zustimmung eine Voraussetzung für die Förderung von Ordnungsmaßnahmen. Der Sanierungsträger beantragt im EVN eine förderrechtliche Anerkennung für die v.g. Abrechnungen als Sicherungsmaßnahme nach E 7 StBauFR in Höhe von 221.040,30 Euro (432.317,24 DEM).

Die abgerechneten Leistungen wurden inhaltlich im Zusammenhang der förderrechtlichen Begrifflichkeit „Sicherungsmaßnahmen“ geprüft. Das Landesförderinstitut teilte dem Sanierungsträger (SaTr) am 12.05.2016 die Bedenken zum zweiten Abrechnungszeitraum (1998) für eine förderrechtliche Anerkennung mit. Die nachgereichten Dokumente vom SaTr vom 23.05.2016 sollten Aufklärung verschaffen, ob eine separate Zustimmung zur Gewährung des Einsatzes von Städtebaufördermitteln nach E 7 StBauFR jemals vorgelegen hat.

Aufgrund des vorliegenden Schriftverkehrs zwischen Sanierungsträger und dem Ministerium für Bau, Landesentwicklung und Umwelt M-V war festzustellen, dass die zweite beantragte Sicherungsmaßnahme beim Ministerium nur im Zusammenhang eines vorzeitigen Baubeginns des noch damals zustellenden F4 Änderungsantrag steht. Dieses ist dem Schreiben vom 01.10.1997 zu entnehmen.

Demzufolge ist eine förderrechtliche Anerkennung als separate notwendige Sicherungsmaßnahme nach E 7 StBauFR (Förderquote 100%) hier nicht gegeben. Zudem liegt die Erfüllung der ausgeführten Leistungen (z.B. komplette Dachsanierung) als dringend notwendige Sicherungsmaßnahme gem. StBauFR und Förderpraxis nicht vor. Maßnahmen die werthaltig bzw. wertsteigernd sind, sind einer Modernisierung/Instandsetzung zuzurechnen, wie z.B. in diesem Fall die Abrechnung der kompletten Dachsanierung. Auch der Zusammenhang des zweiten Abrechnungszeitraumes als beantragte Sicherungsmaßnahme steht in direkter Verbindung mit den Ausführungszeiten der eigentlichen Modernisierung und Instandsetzung der Gebäude gemäß vorliegender F 4 Abrechnung.

Nachfolgende Baukosten und Baunebenkosten sind als Sicherungsmaßnahme nach E 7 StBauFR nicht zuwendungsfähig.

Kurzbezeichnung Leistungsumfang beauftragter Firmen	Rechnungsbetrag Gesamt
1. Kreihnhorst Hoch- und Tiefbau/Rechnungen vom 21.01.1998 bis 15.12.1998 - Leistungen: Baustelleneinrichtung, Gerüstbauarbeiten, Abbrucharbeiten, Maurerarbeiten, Beton- u. Stahlbetonarbeiten, Zimmerer- u. Holzbauarbeiten	311.902,95 DEM
	159.473,45 €



2. Cavier u. Sohn GmbH&Co.KG - Dachdecker- . Klempnerarbeiten /Rechnungen vom 25.11.1997 bis 22.12.1998 Leistungen: Neueindeckung Ziegeldach, Erneuerung Regenentwässerung,	57.575,14 DEM 29.437,70 €
3. Architekten Petersen+Pörksen /Rechnung vom 16.09.1997 Leistungen: Aufstellung Leistungsverzeichnisse für Sicherungsmaßnahmen	6.092,00 DEM 3.114,79 €
4. Architekten Petersen+Pörksen /Rechnungen vom 23.01.1998 bis 17.07.1998 Leistungen: Vergabe und Bauleitung für Sicherungsmaßnahmen	21.534,66 DEM 11.010,50 €
Summe in DEM	397.104,75 DEM
<u>Summe in EURO</u>	<u>203.036,43 €</u>

Die nachfolgenden beantragten Sicherungsmaßnahmen mit ministerieller Zustimmung vom 08.12.1995 werden als Sicherungsmaßnahme gem. E 7 StBauFR und Förderpraxis förderrechtlich anerkannt.

Die Ausführung der notwendigen Maßnahmen erfolgte noch im selben Monat der Zustimmung bzw. zeitnah darauffolgend. Dieses ist ersichtlich aus der vorliegenden Abrechnung, nachfolgend aufgeführt:

1. Eggert Bau/Rechnung vom 20.02.1996 - Ausführung Abfangung Kellerdecken, Bauteilabdeckungen, Bauteilfreilegungen, Abbrucharbeiten = Rechnungsbetrag in DEM	30.227,21
2. Dachdecker Mahnke/ Rechnung vom 13.12.1995 - Ausführung: Dachentwässerung = Rechnungsbetrag in DEM	1.240,65
3. Petersen+Pörksen Architekten/ Rechnung vom 06.12.1995 - Ausführung: Planung u. Ausschreibung Sicherungsmaßnahmen = Rechnungsbetrag in DEM	3.744,63
Summe in DEM	35.212,49
<u>Summe in EURO</u>	<u>18.003,86</u>

Sachbearbeiter: Gabriele Schultz/1386



Ablage

**EGS**  
Entwicklungsgesellschaft mbH

EGS · Reitbahnweg 8 · 17034 Neubrandenburg

Amt Schönberger Land  
Frau Kortas-Holzerland  
Am Markt 15  
23923 Schönberg

Im Unternehmensverbund mit  
Landgesellschaft Mecklenburg-Vorpommern mbH  
LGE Landesgrunderwerb Mecklenburg-Vorpommern GmbH

Treuhänderische Sanierungsträgerin  
der Stadt Schönberg/Mecklenburg

Bearbeiter/in  
Eleonore Vollerthun  
Tel.: 0395/4503-41  
Fax: 0395/450312  
Eleonore.vollerthun@lgmv.de  
AZ: 1525.101  
Neubrandenburg, den 19. Juni 2012

### Stadterneuerung in Schönberg Rathaus Schönberg

Sehr geehrte Frau Kortas-Holzerland,

nachfolgend möchten wir Ihre Email vom 12.06.2012 beantworten.  
Die Abrechnung der o. g. Maßnahme haben wir nunmehr nach einer Kostentrennung der Sicherungs- und Sanierungsmaßnahme vorgenommen, dass heißt die Erstellung von zwei Verwendungsnachweisen.  
In der Anlage erhalten Sie jeweils eine Ausfertigung (März 2012) einschließlich der dazugehörigen Anlagen.

Durch die Kostentrennung stellt sich die Kostenbeteiligung für die Stadt Schönberg günstiger dar.

Anstatt des im Juni 2011 ermitteltem offenen Zahlungsbetrages in Höhe von 224.778,64 EUR ergibt sich nach der Kostentrennung ein Betrag in Höhe von 174.559,79 EUR, der noch durch die Stadt Schönberg auf das Treuhandkonto einzuzahlen ist.


An dieser Stelle möchten wir Sie darauf hinweisen, dass der genaue Zuschuss aus StBauFM erst nach abschließender Prüfung des Verwendungsnachweises durch das Landesförderinstitut festgesetzt wird.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen selbstverständlich zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

EGS  
Entwicklungsgesellschaft

  
i. A. Sima

  
i. A. Vollerthun

Aufsichtsratsvorsitzender · Dr. Stefan Rudolph, Staatssekretär im Ministerium für Wirtschaft, Bau und Tourismus Mecklenburg-Vorpommern  
Geschäftsführung · Volker Bruns · Robert Erdmann  
Sitz der Gesellschaft · Schwerin · Amtsgericht Schwerin · HRB Nr. 3941 · Steuer-Nr. · 090 125 00278  
Sparkasse Mecklenburg NW · BLZ 140 510 00 · Konto 1 000 039 125  
Büro Rostock · Biestower Damm 10 a · 18059 Rostock · Telefon +49 (0) 381 49143-0 · Telefax +49 (0) 381 49143-30  
Büro Schwerin · Bertha-von-Suttner-Str. 5 · 19061 Schwerin · Telefon +49 (0) 385 3031-770 · Telefax +49 (0) 385 3031-790 · Internet www.egs-mv.de